



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Forderungen

zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

der Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderter Menschen e.V.

Forderungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

1. Schutz des sozialrechtlichen Dreiecks vor Vergabelogiken 6
2. Bürokratieabbau im Sinne der Teilhabe gestalten..... 6
3. Anerkennung der beruflichen Bildung..... 7
4. Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDIG) als Übergangsinstrument wirksam umsetzen..... 8
5. Zugang zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf..... 9
6. Schiedsstellenfähigkeit auch im Berufsbildungsbereich..... 10
7. Schwerbehindertenvertretung: Rechtliche Klärung und Refinanzierung..... 11
8. Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt 11
9. Refinanzierung von Jobcoaching sichern..... 12
10. Digitalisierung nachhaltig voranbringen..... 13

Über die BAG WfbM

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) vertritt rund 700 Träger von Eingliederungseinrichtungen, insbesondere von Werkstätten, Förderstätten und Inklusionsbetrieben, sowie rechtlich selbstständige andere Leistungsanbieter. Derzeit ermöglichen die Mitglieder des Verbandes mehr als 300.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen an rund 3.000 Standorten in ganz Deutschland die Teilhabe am Arbeitsleben.

Ausgangslage

Sozialstaatliche Prinzipien wie soziale Sicherheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Chancengleichheit geraten in der aktuellen Debatte über die Finanzierung und Ausgestaltung der Eingliederungshilfe zunehmend in den Hintergrund. Dabei bilden sie die Grundlage für ein offenes Gemeinwesen und die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die BAG WfbM und ihre Mitglieder wollen Lösungen aktiv mitgestalten und Teil des Prozesses sein. Sie fordern daher eine verlässliche und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Eingliederungshilfe, damit Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Inklusionsbetriebe und Förderstätten hochwertige personenzentrierte Leistungen nachhaltig erbringen können. Eine auskömmliche Finanzierung der Maßnahmen ist dabei die Grundvoraussetzung, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Gleichzeitig ist eine Einkommensverbesserung für Werkstattbeschäftigte überfällig: Trotz abgeschlossener Studie zum Werkstattentgelt (2023) und des BMAS-Aktionsplans (2024) stocken die angekündigten Maßnahmen, was für über 300.000 Beschäftigte nicht länger hinnehmbar ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) appelliert an die Politik, unverzüglich ein transparentes und nachhaltiges Entgeltsystem zu schaffen, das Arbeitsleistung anerkennt und soziale Sicherheit gewährleistet. Dabei sollen die von der BAG WfbM entwickelten Modelle „Grundeinkommen für Werkstattbeschäftigte“ und „Arbeitnehmerstatus mit Teilhabeanspruch“ einbezogen werden. **Die spürbare und nachhaltige Einkommensverbesserung der Werkstattbeschäftigten muss endlich umgesetzt werden.**

Schutz des sozialrechtlichen Dreiecks vor Vergabelogiken

Die BAG WfbM fordert die uneingeschränkte Anerkennung und den Erhalt des sozialrechtlichen Dreiecks aus Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten als zentrale Struktur der Eingliederungshilfe. Die Rolle der Werkstätten als Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einerseits und wirtschaftliches Unternehmen andererseits birgt umfassende Herausforderungen. Werkstätten stellen sich bewusst dem fairen Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Leistungserbringern. Dadurch wird die Angebotsvielfalt für Menschen mit Behinderungen erweitert. Aber: Der Wettbewerb darf nicht durch eine einseitige Steuerung von Leistungsträgern via Vergabeverfahren konterkariert werden. Eine solche Steuerung gefährdet Rechtsansprüche, das individuelle Wunsch- und Wahlrecht sowie Qualität, Kontinuität und Verlässlichkeit der Leistungen und steht im Widerspruch zu den Zielen des SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention.

Bürokratieabbau im Sinne der Teilhabe gestalten

Die BAG WfbM fordert, Verwaltungsaufwand konsequent dort zu reduzieren, wo er keinen erkennbaren Mehrwert für die Leistungsberechtigten und -erbringer bietet. Zugleich darf Bürokratieabbau nicht zulasten der zentralen Grundprinzipien des Bundesteilhabegesetzes gehen. Vereinfachte Verfahren sind nur akzeptabel, wenn Transparenz und Partizipation im Gesamtplan vollständig gewahrt bleiben. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, sind bestehende Instrumente und Verfahren der Bedarfserhebung und Leistungserbringung zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern gemeinsam weiterzuentwickeln.

So wird Verwaltungsvereinfachung im Sinne echter Teilhabe wirksam und stärkt die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten.

Ein konkretes Beispiel für Bürokratieabbau ist die uneingeschränkte Erhaltung der „Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung“ (§ 45 SGB XII) als zentrale Voraussetzung für soziale Absicherung und Wahlfreiheit. Sie sichert Menschen mit Behinderungen einen schnellen und bürokratiearmen Zugang zur Grundsicherung und verhindert damit Versorgungslücken. Die Regelung hält Rückkehroptionen in Werkstätten offen und ist gleichzeitig Voraussetzung für gelingende Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Anerkennung der beruflichen Bildung

Die BAG WfbM fordert eine Angleichung des Berufsbildungsbereichs an das duale Ausbildungssystem und eine bundesweit einheitliche Anerkennung der beruflichen Bildungsleistung der Werkstätten sowie die Anerkennung der Werkstatt als Berufsbildungseinrichtung. Dazu braucht es eine personenzentrierte und flexible Erweiterung des Berufsbildungsbereichs auf drei Jahre ebenso wie eine grundlegende methodisch-didaktische Qualifizierung der Fachkräfte. Zur Erhöhung der Qualifizierungschancen und damit verbundene Förderung der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fordert die BAG WfbM, dass die zuständigen Kammern Schritte unternehmen zur Anerkennung bundesweit einheitlicher Qualifizierungen (bspw. Teilqualifizierungen, Praxisbausteine, Zertifikate etc.) für Menschen mit Behinderungen aus Werkstätten.

In diesem Zusammenhang sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) auf Bundesebene zur flächendeckenden Implementierung einheitlicher Standards aufgefordert, wobei sie durch die zuständigen Arbeits- und Sozialminister*innen auf Landesebene unterstützt werden sollten. Berufliche Bildung für Menschen mit Behinderungen ist gemäß BMAS-Aktionsplan aus dem Jahr 2024 eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine einseitige Belastung und Erwartungshaltung gegenüber der BAG WfbM-Mitglieder, wie im Fachkonzept Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der BA verankert, verhindert nachhaltige Übergänge auf den inklusiven Arbeitsmarkt.

Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDIG) als Übergangsinstrument wirksam umsetzen

Die BAG WfbM fordert den Abbau aller Hürden im Validierungsverfahren des BVaDiGs. Dafür braucht es barrierefreie Informationen und inklusionsorientierte Verfahren. Gleichzeitig ist eine gesicherte Kostenübernahme für das Feststellungsverfahren und der Verfahrensbegleitung durch die Leistungsträger notwendig. Die BAG WfbM empfiehlt eine Finanzierung nach der Logik der Sozialgesetzgebung: §§ 83, 84 SGB III für Weiterbildungs- und Fortbildungskosten oder § 49 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Für die Verfahrensbegleitung durch die Werkstätten oder andere Leistungsanbieter schlägt die BAG WfbM eine Refinanzierung analog zu § 49 Abs. 8 Nr. 2 SGB IX vor. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, den im Koalitionsvertrag angekündigten Validierungszuschuss umzusetzen.

Zugang zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Die BAG WfbM fordert den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich und damit eine Durchlässigkeit zwischen Teilhabeangeboten. Nur so gelingt es, das Wunsch- und Wahlrecht für diesen Personenkreis zu wahren und Teilhabechancen zu sichern. Die bestehende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 1983 (Aktenzeichen 7 Rar 73/82) muss in allen Bundesländern konsequent umgesetzt werden. Ein solcher Zugang muss verbunden sein mit einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und einem Entgelt für die von ihnen geleistete Arbeit. Werkstätten sind bereit, Verantwortung zu übernehmen, um auch die Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf an arbeitsweltbezogener Bildung und am Arbeitsleben zu ermöglichen. Sie müssen dabei aber so ausgestattet werden, dass die Rahmenbedingungen (Personalschlüssel, Fort- und Weiterbildung der Fach- und Leitungskräfte sowie räumliche, sachliche und zeitliche Strukturen etc.) es ermöglichen, die Bedürfnisse der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf entsprechend umzusetzen.

Gleichzeitig fordert die BAG WfbM die Weiterentwicklung von Förderstätten und sozialen Teilhabeangeboten auf Grundlage bundesweit verbindlicher Kriterien und Qualitätsstandards. Insgesamt gilt es, gesetzliche Regelungen so weiterzuentwickeln, dass Teilhabe an arbeitsweltbezogener Bildung und am Arbeitsleben auch für den Personenkreis Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf möglich wird.

Schiedsstellenfähigkeit auch im Berufsbildungsbereich

Die BAG WfbM fordert die Einführung der Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen im Berufsbildungsbereich. Schiedsstellen sind ein bewährtes und rechtssicheres Instrument fairer Konfliktlösung zwischen Leistungsträgern und -erbringern. Das zeigt die Situation von Leistungsvereinbarungen im Arbeitsbereich, bei der bereits heute die Schiedsstelle angerufen werden kann. Ohne Schiedsstellen drohen Verzögerungen bei der Leistungsgewährung durch langwierige gerichtliche Verfahren und eine Überlastung der Gerichte und einseitige Preisvorgaben, die zur Unterfinanzierung der Leistungserbringung und damit zur Gefährdung der individuellen Teilhabequalität führen.

Daneben muss die Handlungsfähigkeit der Schiedsstellen durch eine gute personelle und strukturelle Ausstattung gewährleistet werden – im Arbeits- als auch Berufsbildungsbereich.

Schwerbehindertenvertretung: Rechtliche Klärung und Refinanzierung

Die BAG WfbM fordert zur Umsetzung der Feststellungen des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts zum aktiven Wahlrecht von Beschäftigten in Werkstätten (Aktenzeichen 7 ABR 36/23) die zeitnahe Klärung der daraus resultierenden aufgeworfenen Rechtsfragen. Durch die Anzahl der wahlberechtigten Werkstattbeschäftigten erhöhen sich die Freistellungsansprüche und -möglichkeiten der Vertrauensperson sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder.

Die hierdurch entstehenden Kosten für die Werkstätten übersteigen die von Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes um ein Vielfaches. Derzeit fehlt jedoch eine eindeutige rechtliche Grundlage für die Refinanzierung dieser Kosten. Es ist daher eine klare gesetzliche Refinanzierungsregelung erforderlich.

Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die BAG WfbM fordert die systematische Stärkung ihrer Mitglieder als zentrale Akteure im Übergangsprozess. Erforderlich ist ein ganzheitlicher Ansatz, in dessen Rahmen Werkstätten mit der Vermittlung betraut und Unternehmen beratend begleitet werden. Zur Stabilisierung der Übergänge ist es notwendig, dass Werkstätten befähigt werden, die vermittelten Menschen mit Behinderungen nach Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages für einen angemessenen Zeitraum weiter zu begleiten. Diese Maßnahmen sind bundesweit auszubauen und vollständig zu refinanzieren.

Die BAG WfbM setzt sich mit Nachdruck für die Ausweitung der Nachteilsausgleiche bei den rentenrechtlichen Regelungen für alle Personen ein, die mit einem Budget für Arbeit sozialversicherungspflichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind. Die Beibehaltung der Rentenansprüche wirkt Hemmnissen bei Übergängen von Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegen. Eine Rückkehr in die Werkstatt muss weiterhin möglich sein.

Bei allen Überlegungen zur effektiveren Gestaltung von Übergängen ist nicht zuletzt die Rolle der Arbeitgeber entscheidend. Auch auf ihrer Seite besteht eine Pflicht zur Übernahme von Verantwortung, um zu einem inklusiven Arbeitsmarkt beizutragen.

Refinanzierung von Jobcoaching sichern

Die BAG WfbM fordert eine dauerhafte und auskömmliche Refinanzierung von Jobcoaching als zentrale Brücke in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Jobcoaching ist eine notwendige Investition in Teilhabe.

Die Finanzierung muss langfristig gesichert und zugleich deutlich vereinfacht werden. Erforderlich sind unbürokratische, transparente und schnelle Verfahren statt komplexer Zuständigkeitsprüfungen. Verlässliche Rahmenbedingungen sind für Menschen mit Behinderungen, Werkstätten und Betriebe unerlässlich.

Zudem braucht es einen verbesserten Personalschlüssel, um individuelle Begleitung, kontinuierliche Unterstützung und eine nachhaltige Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen zu gewährleisten.

Digitalisierung nachhaltig voranbringen

Die BAG WfbM fordert eine dauerhafte und verlässliche Finanzierung der digitalen Infrastruktur ihrer Mitgliedseinrichtungen sowie die systematische Förderung digitaler Schlüsselkompetenzen bei Menschen mit Behinderungen und Fachkräften. Die bisherigen Vergütungen der Rehabilitationsträger decken die notwendigen Investitions-, Betriebs- und Qualifizierungskosten nicht ab und müssen dringend angepasst werden. Nur mit einer auskömmlichen Finanzierung können Werkstätten moderne Lern- und Arbeitsprozesse umsetzen, berufliche Bildung und lebenslanges Lernen stärken und neue, arbeitsmarktorientierte Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Die BAG WfbM versteht sich als aktive Akteurin im Weiterentwicklungsprozess der Eingliederungshilfe. Sie bringt ihre Positionen und fachliche Expertise proaktiv ein, entwickelt konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und steht als verlässliche Ansprechpartnerin und Expertin im Dialogprozess zur Verfügung.

Impressum

© 2026

Herausgeber
Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Andrea Stratmann (Vorstandsvorsitzende)
Christian Dreiss, Christiane Eck-Meißner, Dr. Oliver Gosolits, Dr. Michael Weber
(stellvertretende Vorsitzende)

Oranienburger Straße 13/14
10178 Berlin

Telefon	+49 30 - 94 41 33 00
E-Mail	info@bagwfbm.de
Internet	www.bagwfbm.de

Redaktion

Konstantin Fischer, Johanna Lehmann, Guido Schmidt,
Ines Schuster, Luka Finn Wolf

Gestaltung

Caroline Schulz



BAG WfbM